



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.07.1995

KOM(95) 118 endg.

95/0083 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

(von der Kommission vorgelegt)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION
ÜBER EINEN VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG BETREFFEND EINER
NEUFASSUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 1056/72
DES RATES ÜBER DIE MITTEILUNG DER INVESTITIONSVORHABEN
VON GEMEINSCHAFTLICHEM INTERESSE AUF DEM ERDÖL-,
ERDGAS- UND ELEKTRIZITÄTSSEKTOR AN DIE KOMMISSION**

Die vorgeschlagene Verordnung ändert die Verordnung Nr. 1056/72 des Rates, geändert durch Verordnung Nr. 1215/76 des Rates, ab.

Nach eingehender Auswertung der mit der bestehenden Verordnung seit ihrem Erlaß gemachten Erfahrungen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß die Verordnung geändert und vereinfacht werden sollte.

Mit diesem Vorschlag, der dem Rat von der Kommission 1995 vorgelegt werden soll, werden die bereits bestehenden Verordnungstexte (1056/72 und 1215/76) zu einer einzigen geänderten Textvorlage zusammengefaßt.

Dieser Vorschlag betrifft auch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Einer spezifischen Anpassung an die Ziele des EWR bedarf es indessen nicht.

Der Rat wird aufgefordert, den Vorschlag für eine Verordnung zu billigen, nachdem er die Stellungnahme vom Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß eingeholt hat.

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates¹, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 des Rates² schreibt vor, daß der Kommission die Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor mitgeteilt werden.

Die Mitteilungspflicht betrifft Anlagen zur Energieanlieferung (Flüssigerdgas-Einfuhrterminals), Energieproduktion (Stromerzeugung und Erdölraffinerie), Energiebeförderung (Ölpipelines, Erdgasfernleitungen und Elektrizitätsübertragungsleitungen) sowie Anlagen zur Speicherung von Erdöl und Erdgas.

Die Verordnung bezweckt, der Kommission genaue Informationen über die in der Gemeinschaft geplanten Energie-Investitionsvorhaben zu liefern, so daß sie sich einen Überblick über die wichtigsten anstehenden Entwicklungen der Kapazitäten und Anlagen im Energiebereich der Gemeinschaft verschaffen kann. Alle geforderten Informationen beruhen auf von den Unternehmen und manchmal auch von den Mitgliedstaaten besessenen existierenden Daten. Das bedeutet, die Unternehmen werden zu nichts gezwungen, außer in manchen Fällen, zum Ausfüllen von Tabellen.

Die in der Verordnung festgelegte Mitteilungspflicht ergänzt ähnliche Bestimmungen im Euratom-Vertrag und im EGKS-Vertrag; zusammen soll sich ein Gesamtbild ergeben, das eine Beurteilung der wichtigsten Entwicklungstendenzen dieser Investitionstätigkeit - und eventuell einer Einflußnahme darauf - ermöglicht.

Die im Rahmen der Verordnung gesammelten Informationen werden für die laufende Arbeit der Kommission benötigt, und zwar nicht allein im Energiesektor, sondern auch für Zwecke der Informationsweitergabe an bestimmte amtliche Stellen wie das Statistische Amt (zur Veröffentlichung im Jahrbuch Energiestatistik), an andere Dienststellen der Kommission um bestehende Gemeinschaftspolitiken umzusetzen wie Umwelt, Binnenmarkt, Gesundheitsschutz, Wettbewerbsregeln und an die Mitgliedstaaten, die sie anfordern, oder schließlich für die Analyse der betreffenden Wirtschaftssektoren.

Diese Informationen gestatten es der Kommission, ihre Instrumente entsprechend einzusetzen und ihre wettbewerbspolitischen und finanziellen Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen.

In dem Bemühen, Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten und allen betroffenen Ämtern herzustellen, erweisen sich die Daten auch als notwendig um der Wirtschaft und den Behörden zu erlauben Entscheidungen für die Zukunft zu treffen, durch zum Beispiel Grün- und Weißbücher der Kommission über eine Energiepolitik der Gemeinschaft.

Die Kommission erinnert daran, daß es angesichts des grundlegenden Beitrags der Investitionen im Bereich Anlieferung, Produktion, Beförderung und Speicherung von Energie zur Energieversorgungssicherheit der Verbraucher in der Gemeinschaft für die Kommission unverzichtbar ist, daß sie rechtzeitig über die geplanten Ausbauvorhaben ins Bild gesetzt wird. Nur so ist sie in der Lage, sinnvolle energiepolitische Vorschläge zu formulieren, zumal Übereinstimmung der Investitionspläne der Mitgliedstaaten mit den Schätzungen des Nachfragetrends eines der wichtigsten Maße in der Berechnung der langfristigen Energiebilanz ist.

¹ ABl. Nr. L 120/7 vom 25.5.1972.

² ABl. Nr. L 140/1 vom 28.5.1976.

Die Informationen sollen Auskunft darüber geben, welche Mittel in den einzelnen Mitgliedstaaten in energiewirtschaftliche Investitionen fließen, den Stand der vorhandenen und im Betrieb befindlichen Kapazitäten erkennen lassen und eine Zusammenstellung der geplanten neuen Anlagen bzw. der laufenden oder geplanten Stilllegungen ermöglichen. Sie ermöglichen damit eine Bewertung der künftigen Energieversorgungssicherheit eines jeden Mitgliedstaates und damit der Gemeinschaft um, wo angebracht, die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit zu studieren.

Die historischen und in die Zukunft vorausschauenden Daten bilden ein äußerst wichtiges statistisches Material für die periodischen Berichte der Kommission über die Industrie und die Märkte in den drei Wirtschaftssektoren, wie zum Beispiel der jährliche Bericht an den Rat (aufgrund Artikel 3 der Verordnung), der zur Zeit unter Diskussion stehende Gasbericht, der alle zwei Jahre erscheinende Bericht über die Ölraffinerie, und die Vorbereitung des voraussichtlichen Szenarios für das Jahr 2020.

Die vorausschauenden Daten über geplante Investitionen gestatten die vorsorgliche Anpassung der Produktionsmittel an die Nachfrage und, insbesondere im Bereich Erdöl, die Markteinführung höherwertiger Produkte, die strengeren Umweltvorschriften entsprechen. Die Daten ermöglichen es der Kommission ferner, besser abzuschätzen, welchen Platz die neuvorgeschlagenen Projekte im Rahmen des Programms über die transeuropäischen Netze einnehmen werden indem sie Informationen liefern über die Vollendung spezifischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse und über die Entwicklung der Produktions- und Speicherkapazitäten, die zum Bedarf neuer Netzwerke führen. Die Verordnung stellt die einzige offizielle Informationsquelle der Kommissionsdienststellen über die Entwicklung der Kapazitäten hinsichtlich Produktion, Umwandlung und Beförderung im Europa der Fünfzehn dar. Als Mitwirkende bei der Einsammlung der Informationen bei ihren Unternehmen können auch die Mitgliedstaaten auf diese nützliche, regelmäßig aktualisierte und zuverlässige Datenquelle zurückgreifen. Dank dieser Informationen hat die Kommission eine ständige Übersicht der Änderungen in existierenden oder geplanten Kapazitäten in den verschiedenen Energiesektoren der Mitgliedstaaten

Infolge der Vielfalt der zu berücksichtigenden Informationen, der großen Zahl der an dieser Operation Beteiligten und der damit gegebenen Interpretationsvielfalt ist eine Überprüfung der erhaltenen Informationen unerlässlich. Nach einer solchen Verifizierung haben sich die Informationen als höchst verlässliche Quelle für die Kommission erwiesen, handelt es sich doch um Informationen, die in direkter Linie von den nationalen Behörden stammen und sie ermöglichen eine Verbesserung der amtlichen Kooperation um den sanften Lauf des Binnenmarkts zu erleichtern.

Allerdings variieren Qualität und Genauigkeit der eingeholten Informationen von einem Mitgliedstaat zum anderen. Zuweilen sind die Informationen nicht vollständig, müssen also im Zuge bilateraler Gespräche modifiziert werden. Andere Mitgliedstaaten übermitteln uns nach wie vor solche Informationen, die nicht genau den in der Verordnung geforderten entsprechen. Hier wäre es sinnvoll, auf genaue Angaben, wie von der Verordnung verlangt, zu dringen.

Die Frist des 15. Februars für die Übermittlung der Informationen von den Mitgliedstaaten an die Kommission wird weiterhin nicht eingehalten. Die Verzögerung beeinträchtigt die Datenverarbeitung und die Erstellung des zusammenfassenden Berichts.

Im Anschluß an den Europäischen Rat von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992 hat die Kommission sich verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und entsprechend abzuändern. Obwohl die Verordnung 1056/72 nicht auf der Liste des Rates stand, hat die Kommission es für wichtig gehalten, die Notwendigkeit dieser Verordnung zu überprüfen.

Eine erste Prüfung durch die Kommissionsdienststellen im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten hat ergeben, daß die Verordnung gerechtfertigt ist. Die Kommission erkennt indessen an, daß - was den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel angeht - die der Industrie auferlegten Pflichten (Übermittlung der gesammelten Daten an die Mitgliedstaaten, selbst wenn der betreffende Mitgliedstaat lieber eine andere, effizientere Quelle benutzt) über das Notwendige hinausgehen und unverhältnismäßig schwerwiegende Auflagen darstellen, gemessen an den daraus erwachsenden Vorteilen. Hier ist die Verordnung somit unergiebig.

Um den bei der Durchführung der Verordnung üblichen Schwierigkeiten zu begegnen und um gegebenenfalls den optimalen Nutzen aus den gesammelten Informationen sicherzustellen, schlägt die Kommission zum einen vor, die Verordnung 1056/72 in der geänderten Form der Verordnung 1215/76 aufzuheben und in eine neue Verordnung zu überführen, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist (die Hinzufügungen und Änderungen sind durch Unterstreichungen im Text kenntlich gemacht), und zum anderen erklärt sie ihre Absicht, ihre Durchführungsverordnung (Nr. 3025/77) zu vereinfachen.

Der Kommissionsvorschlag überläßt es den Mitgliedstaaten unter anderem, auf welche Weise sie die laut Verordnung angeforderten Informationen übermitteln wollen; sie ändert ferner die Fristen für die Übermittlung der Daten und hat die Liste der Daten im Anhang der Verordnung gekürzt.

Sollte die Anwendung der Verordnung aufweisen, daß weitere Änderungen oder Vereinfachungen erforderlich sind, wird die Kommission die Verordnung aufgrund Artikel 2.2 nochmals überprüfen.

Der Rat wird mithin aufgefordert,

- den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission zu verabschieden und gleichzeitig die Verordnung Nr. 1056/72 aufzuheben;
- die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu diesem Entwurf einzuholen;
- den Wirtschafts- und Sozialausschuß um seine Stellungnahme zu ersuchen.

VERORDNUNG (EG) NR. DES RATES
vom

über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem
Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf die Artikel 5 und 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 187 und 192,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlässlich neuer Änderungen ist es im Sinne größerer Klarheit
zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr. 1056/72 des Rates vom 18. Mai
1972³ über die Mitteilung der Investitionsvorhaben von
gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und
Elektrizitätssektor an die Kommission neu zu fassen.

Die Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen,
die sich die Gemeinschaften gesetzt haben; es ist Aufgabe der
Kommission, Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles vorzuschlagen.

1 1056/72

Die im Rahmen der Verordnung gesammelten Informationen werden für
die laufende Arbeit der Kommission benötigt; sie stellen die einzige
offizielle Informationsquelle der Kommissionsdienststellen über die
Entwicklung der Kapazitäten hinsichtlich Produktion, Umwandlung und
Beförderung in den Sektoren Elektrizität, Erdöl und Erdgas dar.

¹ ABl. Nr. C 280 vom 8.12.1975, S. 58.

² ABl. Nr. C 35 vom 16.2.1976, S. 22.

³ ABl. Nr. L 120 vom 25.5.1972, S. 7 - Verordnung zuletzt geändert durch
Verordnung (EWG) Nr. 1215/76 des Rates (ABl. Nr. L 140 vom 28.5.1976, S. 1).

Der Rat hat auf seiner 88. Tagung am 13. November 1969 nach Kenntnisnahme von der Mitteilung über die erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik, welche die Kommission ihm am 18. Dezember 1968 zugeleitet hat,

2

1056/72

- die in dieser Mitteilung enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung des Berichtes des Ausschusses der Ständigen Vertreter gebilligt,
- die Kommission gebeten, ihm auf diesem Gebiet so bald wie möglich die dringlichsten konkreten Vorschläge vorzulegen,
- vereinbart, diese Vorschläge so bald wie möglich zu prüfen, damit eine gemeinschaftliche Energiepolitik konzipiert werden kann.

Die Erstellung einer Gesamtübersicht über die Entwicklung der Investitionen in der Gemeinschaft ist Bestandteil einer solchen Politik; sie soll es der Gemeinschaft insbesondere ermöglichen, die notwendigen Vergleiche anzustellen.

3

1056/72

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert eine möglichst genaue Kenntnis der Investitionen; für die Bereiche Kohle und Atomenergie sind die Unternehmen aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gehalten, ihre Investitionsvorhaben mitzuteilen; es ist angebracht, diese Auskünfte durch Informationen über den Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor zu ergänzen; in dieser Hinsicht ist es notwendig, daß die Kommission Kenntnis von den Investitionsvorhaben erhält, die auf diesen Sektoren von gemeinschaftlichem Interesse sind.

4

1056/72

Um ihre Aufgabe ausführen zu können, muß die Kommission außerdem rechtzeitig über alle wesentlichen Änderungen an solchen Vorhaben, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Verwirklichung der Vorhaben und der vorgesehenen Kapazitäten, unterrichtet werden; folglich ist es notwendig, daß auch diese Angaben mitgeteilt werden.

5

1056/72

Es empfiehlt sich daher, daß die Mitgliedstaaten der Kommission Auskünfte über die in ihrem Hoheitsgebiet geplanten Investitionen auf dem Gebiet der Produktion, der Lagerung und der Verteilung von Kohlenwasserstoffen oder elektrischer Energie übermitteln und gegebenenfalls mit Erläuterungen versehen; zu diesem Zweck müssen die betreffenden Personen und Unternehmen verpflichtet werden, den Mitgliedstaaten solche Auskünfte zu erteilen.

6 1056/72

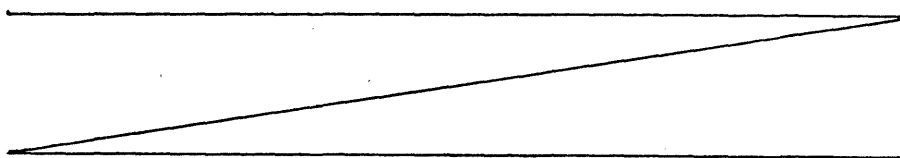
Einige Mitgliedstaaten sind nicht darauf angewiesen, die Verpflichtung für die betreffenden Personen und Unternehmen aufrechtzuerhalten, um von den Investitionsvorhaben zu erfahren, die der Kommission später zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Die technischen, finanziellen, gewerblichen und sozialen Aspekte von Investitionsvorhaben im Elektrizitätssektor führen in steigendem Maße dazu, daß Investitionspläne mindestens fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Arbeiten formuliert werden.

2 1215/76

In bezug auf Investitionsvorhaben im Elektrizitätssektor sollte daher gewährleistet werden, daß die Kommission Mitteilung von Vorhaben erhält, die normalerweise binnen fünf Jahren nach dem 1. Januar des laufenden Jahres in Angriff genommen werden sollen.

3 1215/76



6 1215/76

Bei der Erdölraffination gewinnen Investitionen für Entschwefelungsanlagen für Rückstands- und Destillattheizöle, Feedstocks und andere Mineralölerzeugnisse zunehmend an Bedeutung im Hinblick auf die Beachtung strenger Qualitätsnormen, die in der Gemeinschaft zur Eindämmung der Umweltverschmutzung zur Annahme kommen sollen.

8 1215/76

Nach den Artikeln 41 und 42 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sind der Kommission nukleare Investitionsvorhaben jeder Art spätestens drei Monate vor Abschluß der ersten Lieferverträge oder spätestens drei Monate vor Baubeginn anzuzeigen. Tatsächlich bedeutet das jedoch, daß die Vorhaben erst, wenn sie bereits sehr weit fortgeschritten sind, angezeigt werden, und zwar auf Initiative der Personen oder Unternehmen, die die Investition vornehmen, und zu einem von ihnen festgesetzten Zeitpunkt.

10 1215/76

	11	1215/76
<p>Um der Herstellerindustrie bei den erforderlichen Investitionen und Anpassungen für die Lieferung schwerer Ausrüstungen im Rahmen der Investitionsprogramme für die Versorgung mit elektrischer Energie helfen zu können, muß die Kommission über die Vorhaben aus diesen Programmen lange genug vor ihrer Verwirklichung unterrichtet sein, damit sie der Industrie je nach Ausmaß der in bezug auf die Baupläne bereits eingegangenen Verpflichtungen die entsprechenden Angaben machen kann, die es gestatten, das damit verbundene technische, finanzielle und soziale Risiko richtig abzuschätzen.</p>	12	1215/76
<p>Im Elektrizitäts- <u>und Erdgasbereich</u> sind Investitionsvorhaben, die sich auf Erd- und Seekabel <u>und -rohrleitungen</u> für Übertragungszwecke beziehen, soweit diese eine wichtige Verbindung in nationalen oder internationalen Verbundnetzen <u>sowie Transeuropäischen Netzen</u> darstellen, von gemeinschaftlichem Interesse, und Auskünfte über derartige Vorhaben sind für die Kommission erforderlich, damit diese ihre Aufgaben im Elektrizitäts- <u>und Erdgasbereich</u> erfüllen kann. Die Unterrichtung der Kommission über derartige Vorhaben ist sicherzustellen.</p>	13	1215/76
<p><u>Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Termine 15. Februar und 15. Januar den Personen, Unternehmen und Mitgliedstaaten nicht genügend Zeit lassen, die notwendigen Informationen zu sammeln.</u></p>	7	1056/72
<p>Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, gegebenenfalls bestimmte Einzelheiten der Durchführung , beispielsweise Form und Inhalt der Mitteilungen, genauer festzulegen.</p>	7	1056/72
<p><u>Die Erfahrung hat gezeigt, daß einige der erhobenen Daten Auflagen implizieren, die, gemessen an dem daraus zu erwartenden Nutzen, über das Maß des Notwendigen hinausgehen; die erhobenen Daten müssen entsprechend reduziert bzw. geändert werden.</u></p>	8	1056/72
<p>Es muß gewährleistet werden, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten und die eingeholten Angaben vertraulich behandelt werden -</p>	8	1056/72

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

1056/72

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 15. April die nach Absatz 2 eingeholten Auskünfte über die im Anhang genannten Investitionsvorhaben auf dem Gebiet der Produktion, des Transports, der Lagerung und der Verteilung von Kohlenwasserstoffen bzw. elektrischer Energie mit, deren konkrete Verwirklichung (Beginn der Arbeiten) normalerweise binnen drei Jahren im Falle von Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe und binnen fünf Jahren im Falle von Vorhaben auf dem Elektrizitätssektor in Angriff genommen werden soll; in den Mitteilungen ist die jeweils jüngste Entwicklung der Lage zu berücksichtigen.

1215/76

Die Mitgliedstaaten fügen diesen Mitteilungen gegebenenfalls Erläuterungen bei.

2. Im Hinblick auf die Erfüllung der in Absatz genannten Verpflichtung sind die betreffenden Personen und Unternehmen gehalten, jährlich vor dem 15. März die Investitionsvorhaben im Sinne von Absatz 1 dem Mitgliedstaat mitzuteilen, in dessen Hoheitsgebiet sie diese verwirklichen wollen. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschließt, andere Mittel anzuwenden, um der Kommission die Informationen über die in Absatz 1 genannten Investitionsvorhaben zu liefern.

1056/72

3. In den Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 sind außerdem die Kapazitäten anzugeben, die sich im Betrieb oder im Bau befinden oder deren Außerdienststellung binnen drei Jahren vorgesehen ist.

4. Bei der Berechnung der im Anhang genannten Kapazitäten oder Größenordnungen berücksichtigen die Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen sämtliche Faktoren des betreffenden Vorhabens, soweit diese Faktoren ein technisch unteilbares Ganzes bilden, auch wenn das Vorhaben in mehreren aufeinanderfolgenden Zeitabschnitten ausgeführt wird.

5. Die Mitteilungen nach den Absätzen 1 und 2 erstrecken sich auch auf Investitionsvorhaben, deren Hauptmerkmale (Standort, Hersteller, Bauherr, technische Daten usw.) in ihrer Gesamtheit oder teilweise einer weiteren Überprüfung oder einer endgültigen Genehmigung durch eine zuständige Behörde unterliegen könnten.

1215/76

Artikel 2

1056/72

1. **Bezüglich der geplanten oder im Bau befindlichen Investitionsvorhaben müssen die Mitteilungen nach Artikel 1 folgende Angaben enthalten:**

- **Name und Sitz der Personen oder des Unternehmens, die bzw. das Investitionen vornehmen will,**
- **genauer Gegenstand und Art der Investition,**
- **vorgesehene Kapazität oder Leistung,**
- **voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme,**
- **Art der verwendeten Rohstoffe.**

1215/76

Bezüglich der geplanten Außerdienststellungen müssen die Mitteilungen folgende Angaben enthalten:

1056/72

- **Art und Kapazität oder Leistung der Anlagen,**
- **voraussichtlicher Zeitpunkt der Außerdienststellung.**

2. Die Kommission kann innerhalb der in dieser Verordnung und ihrem Anhang festgelegten Grenzen Durchführungsbestimmungen über die Form, den Inhalt und die sonstigen Einzelheiten der in Artikel 1 vorgesehenen Mitteilungen erlassen.

Artikel 3

Die Kommission unterbreitet dem Rat eine Übersicht über die gemäß dieser Verordnung eingeholten Angaben.

Artikel 4

Die gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen sind vertraulich. Diese Bestimmung steht der Veröffentlichung von allgemeinen Auskünften oder von Übersichten, die keine Einzelangaben über Unternehmen enthalten, nicht entgegen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung der der sich aus Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 ergebenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Verordnung des Rates Nr. 1056/72 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

INVESTITIONSVORHABEN

1. ERDÖL

1.1 Raffination

- Anlagen zur Destillation mit einer Kapazität von 1.000.000 t/Jahr oder mehr,
- Erweiterung von Destillationsanlagen auf eine Kapazität von mehr als 1.000.000 t/Jahr,
- Anlagen für Reforming/Cracking mit einer Kapazität von 500 t/Tag oder mehr,
- Entschwefelungsanlagen für Rückstandsheizöle/Destillatheizöle/Feedstocks/andere Mineralölerzeugnisse.

1215/76

Chemische Anlagen, die Heizöl und/oder Treibstoff nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

1056/72

1.2 Transport

- grenzüberschreitende Ölrohrleitungen sowie Projekte gemeinschaftlichen Interesses die in den in Anwendung von Artikel 129c des Vertrags erstellten Richtlinien identifiziert worden sind.

Rohrleitungen für militärische Zwecke sowie Rohrleitungen zur Versorgung der aus dem Anwendungsbereich der Nummer 1.1 ausgeschlossenen Anlagen sind ausgeschlossen.

2. ERDGAS

2.1 Transport

- grenzüberschreitende Gasrohrleitungen sowie Projekte gemeinschaftlichen Interesses die in den in Anwendung von Artikel 129c des Vertrags erstellten Richtlinien identifiziert worden sind.
- Kopfstationen für die Einfuhr von flüssigem Erdgas.

Rohrleitungen und Kopfstationen für militärische Zwecke sowie zur Versorgung chemischer Anlagen, die Energieerzeugnisse nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

1056/72

2.2 Verteilung

- unterirdische Speicheranlagen mit einer Kapazität von 150.000.000 m³ oder mehr.

Anlagen für militärische Zwecke sowie Anlagen zur Versorgung chemischer Anlagen, die Energieerzeugnisse nicht oder nur als Nebenerzeugnisse herstellen, sind ausgeschlossen.

3. ELEKTRIZITÄT

3.1 Produktion

- Wärmekraftwerke (Maschinensätze von 200 MW oder mehr),
- Wasserkraftwerke (Kraftwerke mit 50 MW oder mehr).

1215/76

1056/72

3.2 Transport

- Übertragungsfreileitungen, soweit sie für eine Spannung von 345 kV oder mehr konzipiert sind,
- Erd- und Seekabel für Übertragungszwecke, soweit sie für eine Spannung von 100 kV oder mehr konzipiert sind und wesentliche Verbindungen in nationalen oder internationalen Verbundnetzen darstellen.
- Projekte gemeinschaftlichen Interesses die in den in Anwendung von Artikel 129c des Vertrags erstellten Richtlinien identifiziert worden sind.

1215/76

ISSN 0256-2383

KOM(95) 118 endg.

DOKUMENTE

DE

12

Katalognummer : CB-CO-95-127-DE-C

ISBN 92-77-87215-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

15